



**VERORDNUNG  
über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Laterns  
(Friedhofsgebühren-Verordnung)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Laterns hat mit Beschluss vom 16.11.2022 auf Grund der §§ 42 bis 49 des Bestattungsgesetzes LGBl. Nr. 58/1969, i.d.g.F., sowie die §§ 16 Abs. 1 Z. 15 und 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, i.d.g.F. festgelegt, nach Maßgabe folgender Bestimmungen Friedhofsgebühren einzuheben.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Friedhofsgebühren-Verordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde Laterns stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche zum hl. Nikolaus in Laterns-Thal und für Aufbahrungen der Leichen in der Aufbahrungshalle (in der Seitenkapelle der Pfarrkirche zum hl. Nikolaus).

**§ 2  
Allgemeines und Begriffsbestimmungen**

- 1) Die Gemeinde Laterns hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes in Laterns-Thal und der Aufbahrungshalle als Aufbahrungsstätte entstehen, nachstehende Gebühren ein.  
Dies sind vor allem Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Enterdigungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.
- 2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen ist.

**§ 3  
Grabstättengebühren**

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes gem. § 5 der Friedhofsordnung vom 13.11.2006 wie folgt festgesetzt:

a)	Reihengräber für Kinder	Plan A	einmalig/Ben.Recht	€	136,00
b)	Reihengräber für Erwachsene	Plan A	einmalig/Ben.Recht	€	280,00
c)	Sondergräber (Familiengräber)	Plan A – D	einmalig/Ben.Recht	€	560,00
d)	Urnengräber in der Urnenwand	Plan E	einmalig/Ben.Recht	€	340,00
e)	Grabstättengebühr für Sondergräber (Pkt. c)		jährlich	€	23,00
f)	Grabstättengebühr für Reihengräber (Pkt. a u. b)		jährlich	€	13,00
g)	Grabstättengebühr für Sondergräber für Urnen (Pkt. d)		jährlich	€	12,00

#### **§ 4 Verlängerungsgebühren**

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

Die Bestattungsgebühren sind für jede Grabstelle durch den Benützungsberechtigten an die Gemeinde zu entrichten.

	Art	Tiefe	Betrag
für	Reihengrab	160 cm	380,00 €
für	Urnen in Reihen- u. Sondergräber (lt. Pläne A – D)	80 cm	130,00 €
für	Urnenschachtöffnung (lt. Plan E)		76,00 €

#### **§ 6 Enterdigungsgebühr**

Für eine Enterdigung ist dieselbe Gebühr zu entrichten, wie sie in § 5 für Bestattungen festgesetzt ist.

#### **§ 7 Aufbahrungsgebühr**

Für jede Aufbahrung in der Aufbahrungshalle pro Tag

- Für Leichen aus der Gemeinde Laterns € 58,00

#### **§ 8 Verzicht auf das Benützungsrecht**

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. lit. b des Bestattungsgesetzes idgF.) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

#### **§ 9 Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes**

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes idgF.) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

**§ 10**  
**Gebührenvorschreibung und Fälligkeit**

Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister. Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

**§ 11**  
**Gebührensschuldner**

Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes idgF. für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes idgF. trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so ist bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.

Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

**§ 12**  
**Schlussbestimmungen**

Die Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister

Gerold Welte

An der Amtstafel:
angeschlagen am: 02.12.2022
abgenommen am: